

Sitzung vom 15. November 2016

1105. Interpellation (Mit Windeln in den Kindergarten)

Kantonsrat Johannes Zollinger, Wädenswil, Kantonsrätin Sylvie Fee Matter, Zürich, und Kantonsrat Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, haben am 3. Oktober 2016 folgende Interpellation eingereicht:

Das Einschulungsalter sinkt. Der Stichtag für den Kindergarteneintritt wird schrittweise auf den 31. Juli verschoben. Damit kommen künftig knapp Vierjährige in den Kindergarten. Diese «Verjüngung» des Kindergartens bleibt nicht ohne Folgen und stellt die Kindergartenlehrpersonen im Alltag vor grosse Herausforderungen. Zur anspruchsvollen Aufgabe, zwei Jahrgänge zu unterrichten, kommen zusätzliche Betreuungsaufgaben dazu, ohne dass die Ressourcen angepasst wurden.

Die medial aufgebrachte Diskussion um das Tragen von Windeln im Kindergarten (Sonntagszeitung, 4.9.2016) steht dabei stellvertretend für die geänderten Ansprüche und Anforderungen an diese wichtige Bildungsstufe. Die Hortrichtlinien des Kantons fordern ab 12 Kindern eine zweite Betreuungsperson. Für Kindergärten gilt eine Obergrenze von 21 Kindern. Die Politik hat sich um die Folgen der Herabsetzung des Einschulungsalters offensichtlich zu wenig Rechenschaft abgelegt.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat Rückmeldungen aus der Kindergartenstufe (beispielsweise über den Verband Kindergarten Zürich, VKZ) bekannt, wie sich die Verlegung des Stichtages für den Schuleintritt auf den Unterricht auswirkt?
2. Laut Gesetz ist das einzige Kriterium für die Einschulung das Eintrittsalter. Mit Merkblättern und auf Elternveranstaltungen fordern viele Schulen, was ein Kind im Kindergarten können muss, z. B. selbstständig auf die Toilette gehen. Werden solche Forderungen bei allfälligen Rekursen gestützt?
3. Welche Betreuungsaufgaben gehören zum Kindergartenunterricht bzw. zum Aufgabenbereich einer Kindergartenlehrperson?
4. Ist der Regierungsrat bereit, das Betreuungsverhältnis im Kindergarten den Hortrichtlinien anzupassen? Falls nein, wie reagiert er sonst auf die zusätzlichen Betreuungsaufgaben der Kindergartenlehrpersonen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Johannes Zollinger, Sylvie Fee Matter, und Hanspeter Hugentobler wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ob ein Kind die Voraussetzungen mitbringt, dem Unterricht im Kindergarten folgen zu können, hängt nur zum Teil vom Alter ab. Wesentlich grösseren Einfluss haben vorschulische Erfahrungen, die eine altersentsprechende Selbstständigkeit, wie sozialen Umgang, das Kennen und Akzeptieren von Grenzen, sich gedulden können, fördern.

Rückmeldungen, die auf einer systematischen Erfassung der Auswirkungen der Vorverlegung des Stichtages auf den Unterricht beruhen, sind nicht bekannt. Die vorhandenen Einzelstimmen lassen keine verallgemeinernden Rückschlüsse zu.

Zu Frage 2:

Das Volksschulamt hat eine Broschüre mit dem Titel «Lernen beginnt lange vor dem Kindergarten» herausgegeben, die gemeinsam mit dem Verband Kindergarten Zürich (VKZ) und dem Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband erarbeitet wurde. In diesen Empfehlungen wird festgehalten, dass es für den Kindergarten – abgesehen vom Alter – keine Aufnahmebedingungen gibt, es jedoch hilfreich ist, wenn Kinder verschiedene Erfahrungen bereits gemacht haben und gewisse körperliche Voraussetzungen mitbringen.

Lässt das Gesamtbild des Entwicklungsstandes eines Kindes Schwierigkeiten erwarten, hat die Schulpflege die Möglichkeit, eine Rückstellung des Kindes um ein Jahr anzuordnen, wenn das Kind den vermuteten oder bestätigten Entwicklungsrückstand voraussichtlich aufholen kann, sodass der Kindergarten Eintritt im Jahr darauf gelingt (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 [VSV; LS 412.101]). Wie alle Schullaufbahnentscheide wird auch dieser Entscheid unter Einbezug der Eltern getroffen. Bei Bedarf können Fachpersonen beigezogen werden (vgl. § 34 Abs. 3 VSV). Ob eine angeordnete Rückstellung im Rekursfall geschützt wird, entscheidet sich an den konkreten Umständen des Einzelfalls.

Zu Frage 3:

Die Kindergartenstufe ist Teil der Volksschule und erfüllt in erster Linie einen Bildungsauftrag. Die Lehrperson trägt die Verantwortung für den Unterricht und die Aufsicht der Kinder (§ 24 VSV). Im Rahmen ihres Berufsauftrages wird die Lehrperson für den Kindergarten wie bisher

diejenigen Betreuungsaufgaben übernehmen, die sich in der jeweiligen Situation ergeben (z. B. Apfel halbieren, Jacke schliessen, trösten). Die Eltern haben im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern mitzuhelfen.

Zu Frage 4:

Für den Kindergarten gelten folgende Rahmenbedingungen: In der Regel umfassen Kindergartenklassen zwischen 15 und 21 Kinder. Für die Kindergartenstufe sind Unterstützungsmassnahmen (Teamteaching oder Teilung der Klasse) zwingend erforderlich, wenn eine Abteilung über längere Zeit 25 und mehr Kinder umfasst. Bei Abteilungsgrössen von 22 bis 24 Kindern steht es der Gemeinde frei, ob sie Unterstützungsmassnahmen gewähren will. Eine Möglichkeit dazu stellt der Einsatz von Schulassistenzen auf der Kindergartenstufe dar. Eine Anpassung dieser Vorgaben ist nicht vorgesehen, da die Vorverschiebung des Einschulungstichtages grundsätzlich keine neuen oder zusätzlichen Betreuungsaufgaben zur Folge hat (vgl. die Ausführungen zu den Fragen 1 und 3).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi